

Was darf das Gesundheitsfachpersonal in der Notfallversorgung?

Symposium Deutsche Gesellschaft für
Kassenarztrecht
14.04.2026, Berlin



Prof. Dr. Andreas Pitz
Institut für Gesundheits- und Life-Sciences-Recht
Health and Life Sciences Law Institute (HeLSI)
Technische Hochschule Mannheim
pitz@helsi-ma.de

Notfallversorgung

Die Notfallversorgung umfasst (tele)medizinische und (tele)pflegerische Leistungen **außerhalb regulärer Sprechzeiten**.

Sie integriert zunehmend auch pflegerische, soziale und palliative Aspekte und wird in den drei Sektoren:

- ambulante Versorgung,
- stationäre Versorgung und
- Rettungsdienst

erbracht.



Aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebung

Wachsende Bedeutung des nicht-ärztlichen Personals in der Notfallversorgung

2025 Reform Notfallversorgung (Referentenentwurf)

- Entwurf sieht 24/7 aufsuchenden Dienst vor, auch mit qualifiziertem nicht-ärztlichem Personal, das nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Verantwortung tätig wird (§ 75 Abs. 1b Satz 7 SGB V-E).
- Rechtsanspruch notfallmedizinische Versorgung (auch durch nicht-ärztliches Personal, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) und Notfallmanagement (inkl. Notfallberatung, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB V-E) sowie
- Schaffung einer Akutleitstelle zur "Vermittlung" einer Versorgung (§ 75 Abs. 1c SGB V-E).

KVN.akut

KV Niedersachsen kooperiert im kassenärztlichen Notdienst mit Johanniter-Unfall-Hilfe, die hierbei u.a. PAs, Pflegefachleute, MFAs und Notfallsanitäter einsetzen.

Gemeindenotfallsanitäter, Akuteinsatzfahrzeug, Rettungseinsatzfahrzeug



Die Rettungsdienste u.a. in Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen setzen Notfallsanitäter ein, um "Notfälle" fallabschließend vor Ort zu versorgen.



Niederösterreich geht in seinem Ansatz weiter und hat den Notruf "144" und die Gesundheitsberatung "1450" zusammengeführt. Acute Community Nurses werden eingesetzt, um sowohl pflegerische als auch ambulante versorgende "Notfälle" vor Ort behandeln zu können. Hierbei kommen akademisch ausgebildete Pflegekräfte zum Einsatz.

2025 Reform Notfallversorgung (Referentenentwurf)

- Entwurf sieht 24/7 aufsuchenden Dienst vor, auch mit qualifiziertem nicht-ärztlichem Personal, das nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Verantwortung tätig wird (§ 75 Abs. 1b Satz 7 SGB V-E).
- Rechtsanspruch notfallmedizinische Versorgung (auch durch nicht-ärztliches Personal, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) und Notfallmanagement (inkl. Notfallberatung, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB V-E) sowie
- Schaffung einer Akutleitstelle zur "Vermittlung" einer Versorgung (§ 75 Abs. 1c SGB V-E).

KVN.akut

KV Niedersachsen kooperiert im kassenärztlichen Notdienst mit Johanniter-Unfall-Hilfe, die hierbei u.a. PAs, Pflegefachleute, MFAs und Notfallsanitäter einsetzen.

Gemeindenotfallsanitäter, Akuteinsatzfahrzeug, Rettungseinsatzfahrzeug



Bild: Landkreis Goslar

Die Rettungsdienste u.a. in Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen setzen Notfallsanitäter ein, um "Notfälle" fallabschließend vor Ort zu versorgen.

Niederösterreich geht in seinem Ansatz weiter und hat den Notruf "144" und die Gesundheitsberatung "1450" zusammengeführt. Acute Community Nurses werden eingesetzt, um sowohl pflegerische als auch ambulant zu versorgende "Notfälle" vor Ort behandeln zu können. Hierbei kommen akademisch ausgebildete Pflegekräfte zum Einsatz.



Bild: Notruf Niederösterreich

Aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebung

Wachsende Bedeutung des nicht-ärztlichen Personals in der Notfallversorgung

2025 Reform Notfallversorgung (Referentenentwurf)

- Entwurf sieht 24/7 aufsuchenden Dienst vor, auch mit qualifiziertem nicht-ärztlichem Personal, das nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Verantwortung tätig wird (§ 75 Abs. 1b Satz 7 SGB V-E).
- Rechtsanspruch notfallmedizinische Versorgung (auch durch nicht-ärztliches Personal, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4) und Notfallmanagement (inkl. Notfallberatung, § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB V-E) sowie
- Schaffung einer Akutleitstelle zur "Vermittlung" einer Versorgung (§ 75 Abs. 1c SGB V-E).

KVN.akut

KV Niedersachsen kooperiert im kassenärztlichen Notdienst mit Johanniter-Unfall-Hilfe, die hierbei u.a. PAs, Pflegefachleute, MFAs und Notfallsanitäter einsetzen.

Gemeindenotfallsanitäter, Akuteinsatzfahrzeug, Rettungseinsatzfahrzeug



Die Rettungsdienste u.a. in Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen setzen Notfallsanitäter ein, um "Notfälle" fallabschließend vor Ort zu versorgen.



Niederösterreich geht in seinem Ansatz weiter und hat den Notruf "144" und die Gesundheitsberatung "1450" zusammengeführt. Acute Community Nurses werden eingesetzt, um sowohl pflegerische als auch ambulante zu versorgende "Notfälle" vor Ort behandeln zu können. Hierbei kommen akademisch ausgebildete Pflegekräfte zum Einsatz.

Beteiligte Gesundheitsfachberufe



Notfallsanitäter: Dreijährige Ausbildung, für die Tätigkeit im Rettungsdienst.

*



Rettungssanitäter: 520 Stunden Ausbildung, im Rettungsdienst tätig.



Physician Assistants (PA): Hochschulische Ausbildung, aber nicht separat berufsrechtlich geregelt.



Pflegefachmänner/-frauen: Dreijährige Ausbildung, ggf. Weiterbildung Notfallpflege.

*



Medizinische Fachangestellte (MFA): Kaufmännischer Beruf, formal kein Gesundheitsfachberuf.

* Kompetenznorm: Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG

Kompetenzrechtliche Rahmenbedingungen


Die berufsmäßige Heilkundeausübung unterliegt dem Heilpraktikergesetz (HeilPrG).

Alle beteiligten Berufsgruppen sind bei ihrer Tätigkeit ausnahmslos dem HeilPrG unterworfen.



Andreas Pitz

**Was darf das
Medizinalpersonal?**

 **Nomos**

Kompetenzgrenzen und Ausnahmen

- ➔ Eine begrenzte Heilkundeerlaubnis für Gesundheitsfachpersonal in der Notfallversorgung ist mangels Abgrenzbarkeit des Berufsbildes nicht möglich.
- ➔ Notfallsanitäter verfügen über eine 'situative' Heilkundebefugnis (§ 2 Abs. 1a NotSanG), während § 4a PflegeberufeG einen Katalog von Kompetenzen listet.
- ➔ Für Notfallsanitäter besteht eine spezialgesetzliche Ausnahme vom Arztvorbehalt des Betäubungsmittelgesetzes (§ 13 Abs. 1b BtMG).
- ➔ Die Delegation von Maßnahmen durch einen Arzt ist möglich, die Abgrenzung von Assistenz und Delegation bei Telemedizin ist von konkreter Aufgabenverteilung abhängig.
- ➔ Inwieweit eine softwaregestützte Delegation durch Implementierung ärztlichen Sachverstands in eine Software für die Notfallberatung möglich ist, wurde bislang nicht thematisiert.

Problematik der Vorab- bzw. Generaldelegation



Eine auf 'Standard Operating Procedures' ausgerichtete Vorab- bzw. Generaldelegation ist unzulässig; entsprechende Landesgesetze sind verfassungswidrig.



Betroffen sind Regelungen wie § 20 RDG Baden-Württemberg, §16a Abs. 2 RettG Thüringen und Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 RDG Bayern soweit sie eine Ausnahme von den Regelungen des HeilprG regeln (wollen).



Die Delegation hat neben der Kompetenzregelung auch erhebliche haftungsrechtliche Bedeutung (Anordnungs- und Ausführungsverantwortung).

Kern-Thesen zur Notfallversorgung



Das HeilPrG als Bundesgesetz schränkt den Spielraum der Länder zur Regelung der Berufsausübung drastisch ein.



Die uneingeschränkte Anwendbarkeit des HeilPrG auf Gesundheitsfachberufe ist mit der Versorgungspraxis in der Notfallversorgung nicht vereinbar.



Spezialgesetzliche Ausnahmen lösen das Problem des latenten Strafbarkeitsrisikos für die Gesundheitsfachkräfte nicht.



Die Delegation medizinischer Maßnahmen wirft zunehmend Fragen zur Delegationsfähigkeit und Qualifikation auf, besonders in der Telemedizin.



Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung der Kompetenzverteilung zwischen Ärzten und Gesundheitsfachpersonal im Bereich der Notfallversorgung.

Was darf das Gesundheitsfachpersonal in der Notfallversorgung?

Symposium Deutsche Gesellschaft für
Kassenarztrecht
14.04.2026, Berlin



Prof. Dr. Andreas Pitz
Institut für Gesundheits- und Life-Sciences-Recht
Health and Life Sciences Law Institute (HeLSI)
Technische Hochschule Mannheim
pitz@helsi-ma.de

Zum Mitnehmen. Jederzeit wieder abrufbar.

Sie haben etwas vergessen? Möchten ein wenig tiefer eintauchen? Scannen oder klicken Sie unten, um diese Präsentation zu öffnen.
Jederzeit, überall.

[Präsentation ansehen](#)

